

Gestaltungssatzungen

Bebauungsplan Nr. 13D

Erftstadt-Liblar

Carl-Schurz-Straße

S a t z u n g

der Stadt Erftstadt

über Festsetzungen nach § 81 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 13 D, Erftstadt-Liblar, Carl-Schurz-Straße.
Der Bereich ist im Anlageplan, welcher Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 20.6.1985 gemäß § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.6.1984 (GV NW S. 419) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Dächer

(1) Als Dachform wird allgemein Satteldach vorgeschrieben.

(2) Dachneigung

2.1 Carl-Schurz-Straße 35°.

Im Einzelfall kann die Dachneigung des unmittelbar angrenzenden Nachbardaches übernommen werden.

2.2 Hauszeile, zweite Baureihe 30°.

Ausnahmen von diesen Festsetzungen sind nur im begründeten Einzelfall möglich.

(3) Überstände

Dachüberstände sind zulässig, gemessen von Gebäudeaußenseite max. 0,40 m.

§ 2

Einfriedungen

Seitliche und rückwärtige Einfriedungen sind als Maschendrahtzaun zulässig (diese Einfriedung ist zusätzlich durch Pflanzen zu begrünen).

Höhe über gewachsenem Gelände max. 1,20 m.

§ 3

Vorgärten

Im Wohnhof (GFL-Fläche) sind die Vorgärten als Fläche zwischen der Baulinie und der Begrenzung der GFL-Fläche nicht einzufrieden. Es wird hier Rasen und Bepflanzung vorgeschrieben.

§ 4

Dach-, Wandbegrünung

Pult- bzw. Flachdächer sind durch Pflanzen zu begrünen (mind. 50 % der Fläche). Für die Umfassungswände des Wohnhofes (GFL-Fläche) gilt das gleiche (jedoch mind. 30 % der Fläche).

§ 5

Bodenversiegelung

Die befestigte Fläche der unbebauten Grundstücke (Plattierungen und dergl.) hat sich auf notwendige Wege und Terrassen zu beschränken.

§ 6

Werbeanlagen

Eine Genehmigung ist erforderlich, auch für ansonsten genehmigungsfreie Werbeanlagen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 BauO NW.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

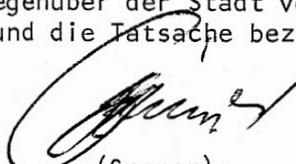
Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Erftstadt über Festsetzungen nach § 81 BauO NW wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 5.7.1985


(Cremer)
Bürgermeister

